

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2014

Nr. 2014/108

## Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

### Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) vom 12. Dezember 2013 (RG 191/2013)

---

#### 1. Ausgangslage

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2013 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2013/1983 vom 29. Oktober 2013) behandelt. Dem Beschlussesentwurf 1 hat sie mit fünf Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lauten:

§ 16 Absatz 4 soll lauten:

Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum angehalten werden.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

Die in § 30 enthaltenen Pflichten gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe b und i sinngemäss für den Inhaber oder die Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung.

§ 75 Absatz 1 soll lauten:

Der Kanton kann Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen.

§ 76 Absatz 1 soll lauten:

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 87 als neuer Absatz 4 soll angefügt werden:

Die Kommission konstituiert sich selber.

#### 2. Erwägungen

- 2.1 Das heutige Wirtschaftsgesetz sieht in § 17 Abs. 1 vor, dass Gäste nicht zur Konsumation angehalten werden dürfen. Der Artikel trägt den Titel „Verbot der Animation“. Der Antrag der UMBAWIKO beinhaltet eine verständlichere Formulierung.
- 2.2 Es ist korrekt, dass auch § 30 Abs. 1 Buchstabe b hier als Ausnahme aufzuführen ist. Die Vermittlungstätigkeit erfordert keine persönliche Anwesenheit des Bewilligungsinhabers während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten des Betriebes.
- 2.3 Mit dem Zusatz touristisches Marketing wird der Umfang der Tourismusfördermassnahmen klarer umschrieben. Die Aufzählung entspricht der heutigen Praxis. Wir haben diese Untergruppe ursprünglich nicht explizit aufgeführt, sie aber unter dem Begriff Tourismusprojekte subsumiert. Der Vorschlag der UMBAWIKO stellt eine sinnvolle Nennung dar.

- 2.4 Durch die Nennung des maximalen Kostendaches wird dieses starr festgeschrieben und kann nicht ohne Weiteres verändert werden. Das hat Vor- und Nachteile. Mit dem Vorschlag die Finanzierung mittels Verordnung zu lösen, wird eine Delegation vom Kantonsrat an den Regierungsrat vorgenommen. Abschliessend wird aber der Kantonsrat im Rahmen der Budgetgenehmigung über die Höhe des Kredites bestimmen müssen. Dem Vorschlag, den Maximalbeitrag nicht im Gesetz zu nennen, können wir deshalb zustimmen.
- 2.5 Bei diesem Antrag geht es um die Besetzung des Präsidiums der Tripartiten Kommission (TPK). Da die Geschäftsstelle im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist, bestimmt die heutige gesetzliche Regelung, dass der Chef des AWA von Amtes wegen Präsident der TPK ist. Das hat den Vorteil, dass die Geschäftsabläufe direkt und einfach definiert werden können. Die Sozialpartner wünschen sich dagegen ein wechselndes Präsidium zwischen den einzelnen Interessensvertretungen. Da es sich um eine organisatorische Frage handelt, wollten wir diese ursprünglich in der Verordnung regeln. Wir sind aber damit einverstanden, wenn sich die TPK selbst konstituiert.

### 3. **Beschluss**

Den Änderungsanträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 12. Dezember 2013 wird zugestimmt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Änderungsantrag der UMBAWIKO vom 12. Dezember 2013

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)  
Aktuarin UMBAWIKO  
Aktuarin FIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat